

Leitfaden zur Sicherung und Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen gegenüber Kartellanten

Was sollte ich tun, wenn der Verdacht besteht, dass mein Unternehmen Ziel illegaler Kartellabsprachen geworden ist?

Geschäftsführer und Vorstände sind verpflichtet, Schaden von ihrem Unternehmen abzuwenden. Hierzu gehört auch, mögliche Schadensersatzansprüche zu prüfen und eine Kompensation für erlittene Schäden einzufordern, wenn dies wirtschaftlich sinnvoll ist.

Diese Entscheidung bedarf in der Regel einer sorgfältigen Abwägung, die einige Zeit in Anspruch nehmen kann. Dabei muss berücksichtigt werden, dass Schadensersatzansprüche nicht zeitlich unbegrenzt geltend gemacht werden können. Kartellschadensersatzansprüche unterliegen einer **fünffährigen Regelverjährung**, die mit der Kenntnisnahme bzw. ab der Möglichkeit der Kenntniserlangung der anspruchsbegründenden Umstände zu laufen beginnt. Verjährungsauslösend ist in der Regel die Pressemitteilung des Bundeskartellamts, in der über die Verhängung eines Bußgeldes, das Bestehen, die Beteiligten, den Umfang und die Dauer des Kartells informiert wird. Eine Besonderheit besteht für **Ansprüche**, die **vor dem 26. Dezember 2016** entstanden sind: für sie gilt die fünfjährige Verjährungsfrist nur dann, wenn die Ansprüche am 9. Juni 2017 noch nicht verjährt waren. Ansonsten verjähren sie innerhalb von drei Jahren nach Kenntniserlangung bzw. der Möglichkeit der Kenntniserlangung.

Unabhängig davon verjähren Kartellschadensersatzansprüche kenntnisunabhängig innerhalb einer **Höchstfrist von zehn Jahren** ab ihrer Entstehung. Gerade bei Kartellen, deren Gründung lang zurückliegt, kann die 10-jährige Höchstfrist Anlass zum schnellen Handeln nach Bekanntwerden des Kartells geben.

Gehört Ihr Unternehmen zu den Geschädigten des Kartells, ist der **erste Schritt** die Einleitung von Maßnahmen zur **Sicherung Ihrer Ansprüche**. In der Regel sind solche Maßnahmen mit dem Versuch einer außergerichtlichen Einigung über die Ansprüche verbunden. Die **gerichtliche Anspruchsdurchsetzung** ist der **zweite Schritt** und sollte erst erwogen werden, wenn die Anspruchssicherung und/oder eine außergerichtliche Einigung gescheitert sind.

1. Wer ist Geschädigter eines Kartells und damit anspruchsberechtigt?

Anspruchsberechtigt sind zum einen Unternehmen, die **unmittelbar** von einem Kartellanten Waren oder Dienstleistungen bezogen haben. Aber auch Unternehmen, die kartellbefangene Produkte von unbeteiligten Dritten (z.B. Zwischenhändlern) bezogen haben (**mittelbare** Abnehmer) können einen Schadensersatzanspruch gegen die kartellbeteiligten Unternehmen haben. In diesem Fall spricht sogar eine vom Gesetzgeber angeordnete widerlegbare Vermutung dafür, dass der kartellbedingte Preisauflschlag auf den mittelbaren Abnehmer abgewälzt wurde.

2. **Anspruchssicherung/außergerichtliche Anspruchsdurchsetzung**

Zur Sicherung der Ansprüche gegen Verjährung stehen mehrere außergerichtliche Möglichkeiten zur Verfügung. Ein bewährtes Mittel zur Anspruchssicherung ist z.B. die Abgabe einer **Verjährungsverzichtserklärung** des Gegners. Während des Verichtszeitraums sind die Ansprüche gegen den Verzichtenden gegen Verjährung geschützt. Eine Verjährungsverzichtserklärung verhindert, dass zur Verjährungshemmung überstürzt der Klageweg beschritten werden muss.

Auch durch die Aufnahme von (schriftlichen oder mündlichen) **Vergleichsverhandlungen** wird die Verjährung für die Dauer der Verhandlungen plus einen dreimonatigen Karenzzuschlag gehemmt. In Vergleichsgesprächen muss der Fokus zudem nicht immer auf dem Ausgleich der entstandenen Schäden durch Zahlung von Schadensersatz liegen. Die Parteien können sich z.B. auch auf verbesserte Lieferbedingungen für die Zukunft einigen. Die (vertrauliche) Aushandlung besserer Einkaufskonditionen kann erfolversprechender sein, als der Versuch, „echte“ Schadensersatzzahlungen durchzusetzen.

Alternativ hat sich auch die Einleitung eines außergerichtlichen **Gütestellenverfahrens** bei einer offiziell anerkannten Gütestelle in der Praxis oft bewährt. In diesem Verfahren wird – sofern sich die Gegenseite darauf einlässt – mit Hilfe eines neutralen Schlichters auf eine außergerichtliche Einigung hingearbeitet. Diese – im Vergleich zur Klage kostengünstigere Option – bietet sich vor allem dann an, wenn rein bilaterale Vergleichsgespräche keinen Erfolg versprechen. Da die Einleitung des Gütestellenverfahrens auch die Verjährung hemmt, dient es gleichzeitig der Sicherung Ihrer Ansprüche.

Grundsätzlich sollte die Zeit zur Aufarbeitung und Dokumentation der Schadenshöhe genutzt werden. Die zur Ermittlung und zum Beweis des Bezugsvolumens des kartellbefangenen Guts im Kartellzeitraum erforderlichen **Dokumente und Belege** (Rechnungen, Lieferscheine, ggf. auch Briefe und E-Mails) sollten identifiziert, gesichert und aufbereitet werden.

3. **Gerichtliche Durchsetzung der Ansprüche**

Scheitern Vergleichsgespräche oder wird die Abgabe einer Verjährungsverzichtserklärung oder deren Verlängerung verweigert, lassen sich die Ansprüche durch eine Klage sichern und durchsetzen.

Dies muss allerdings nicht immer zur streitigen Entscheidung führen. Eine Klage ist erfahrungsgemäß eine gute Möglichkeit, sein Gegenüber wieder an den Verhandlungstisch zu bekommen. Viele Gerichtsverfahren enden mit einem (gerichtlichen) Vergleich.

Unabhängig davon sollte der **Klagezeitpunkt strategisch gewählt werden**. Kartelle ziehen nicht selten eine Welle von Zivilklagen nach sich. Hier gilt: Wer früher klagt, erhält in der Regel früher einen Titel und kann ihn (eher) durchsetzen. In manchen Konstellationen kann sich allerdings auch ein Abwarten auf den Ausgang der Klageverfahren anderer Geschädigter des Kartells anbieten. Dies gilt z.B. dann, wenn zu erwarten ist, dass eine Klage die bestehenden Lieferbeziehungen über Gebühr belasten wird. Voraussetzung ist aber, dass eine Verjährung der eigenen Ansprüche noch nicht zu befürchten ist und/oder die Ansprüche gegen Verjährung gesichert sind.

4. **Gegen wen sollte ich vorgehen?**

Sowohl bei der Anspruchssicherung als auch bei der Anspruchsdurchsetzung ist zu berücksichtigen, dass alle Kartellanten für die entstandenen Schäden als **Gesamtschuldner** haften. Ihrem Unternehmen steht also nicht nur gegen Ihren Lieferanten, sondern auch gegen die anderen Kartellanten ein Schadensersatzanspruch zu.

Da die Schadensersatzansprüche gegen jeden Kartellanten gesondert verjähren, sollten verjährungshemmende Maßnahmen nicht nur gegen Ihren Lieferanten, sondern auch gegen die anderen Kartellbeteiligten in Betracht gezogen werden.

5. Wie ermittle ich meinen Schaden?

Seit der Umsetzung der EU Kartellschadensersatzrichtlinie im Sommer 2017 gilt im deutschen Recht eine **gesetzliche Vermutung** dafür, dass ein Kartell einen **Schaden dem Grunde nach** verursacht hat. Der Beweis des Gegenteils müssen die Kartellanten führen (Beweislastumkehr). Die Höhe des Kartellschadens muss allerdings weiterhin der Kläger darlegen und beweisen.

Der Schaden ist in der Regel die Differenz zwischen dem kartellbedingt überhöhten Preis und dem Preis, der sich bei bestehendem Wettbewerb im Markt gebildet hätte. Zur Schätzung des Schadens ist es empfehlenswert, ein **ökonomisches Gutachten** in Auftrag zu geben. Vor Gericht hat ein solches Sachverständigengutachten einen höheren Stellenwert als eine eigene Berechnung der Parteien. Auch in Vergleichsverhandlungen kann die Substantiierung des eigenen Schadens durch ökonomische Expertise die eigene Position deutlich verbessern. Wesentliche Voraussetzung für die Berechnung des erlittenen Schadens sind zudem möglichst vollständige Rechnungen und Belege über Lieferungen der kartellbefangenen Güter im Kartellzeitraum.

6. Wie sind meine Erfolgschancen?

Der Erfolg einer Klage lässt sich nur im Einzelfall beurteilen. Allerdings hat sich in Deutschland in den letzten Jahren sowohl die Rechtsprechung als auch die Gesetzeslage klägerfreundlich entwickelt. So kann sich ein Kläger weitgehend auf die Untersuchungsergebnisse der Kartellbehörden stützen und muss den Kartellrechtsverstoß nicht erneut beweisen. Zudem hat der deutsche Gesetzgeber im Sommer 2017 die EU-Kartellschadensersatzrichtlinie umgesetzt und damit weitere klägerfreundliche Instrumente zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen implementiert. So bestehen nun erweiterte Möglichkeiten, von den Kartellanten die **Herausgabe von Beweismitteln** und die **Erteilung von Auskünften** zu fordern, um den eigenen Schadensersatzanspruch zu untermauern.

7. Wie kann ich Ressourcen effektiv nutzen?

Die Kommunikation mit anderen potentiell geschädigten Unternehmen aus Ihrer Branche kann sinnvoll sein, um die eigenen Ressourcen bestmöglich einzusetzen. Gemeinsam in Auftrag gegebene Sachverständigengutachten sparen Kosten. Auch durch Mandatierung derselben Kanzlei durch mehrere betroffene Unternehmen können Synergien generiert und damit Kosten gespart werden. Gerne erörtern wir mit Ihnen auch die Einschaltung eines Prozessfinanzierers.

Ihre Ansprechpartner:



Dr. Daniel Dohrn

Partner

Telefon: +49 (0) 221 2091 441
daniel.dohrn@oppenhoff.eu



Dr. Vanessa Pickenpack

Partnerin

Telefon: +49 (0) 221 2091 441
Vanessa.pickenpack@oppenhoff.eu